

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 des Rates vom 20. November 1990 zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992** ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3360/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3361/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3362/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3363/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3364/90 der Kommission vom 23. November 1990 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 14
- Verordnung (EWG) Nr. 3365/90 der Kommission vom 23. November 1990 über die Lieferung von Corned beef im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 17
- Verordnung (EWG) Nr. 3366/90 der Kommission vom 23. November 1990 über die Lieferung verschiedener Partien Olivenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ... 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3367/90 der Kommission vom 23. November 1990 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 569/88 und (EWG) Nr. 2722/90 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3182/90** ..... 27
- Verordnung (EWG) Nr. 3368/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ..... 30

Verordnung (EWG) Nr. 3369/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung .....	35
* Verordnung (EWG) Nr. 3370/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Abweichung von der Zahlungsfrist, die 1989 für die Gewährung der Sonderprämie an italienische Rindfleischerzeuger gilt .....	38
* Verordnung (EWG) Nr. 3371/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	39
* Verordnung (EWG) Nr. 3372/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1990 .....	41
Verordnung (EWG) Nr. 3373/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	43
Verordnung (EWG) Nr. 3374/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	45
Verordnung (EWG) Nr. 3375/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch .....	48
Verordnung (EWG) Nr. 3376/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch .....	50
Verordnung (EWG) Nr. 3377/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen .....	52
Verordnung (EWG) Nr. 3378/90 der Kommission vom 23. November 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	54

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

90/611/EWG :

* <b>Beschluß des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft .....</b>	<b>56</b>
--	-----------

**Kommission**

90/612/EWG :

* <b>Richtlinie der Kommission vom 26. Oktober 1990 zur Änderung der Richtlinie 78/663/EWG des Rates zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen .....</b>	<b>58</b>
--	-----------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3359/90 DES RATES

vom 20. November 1990

zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes setzt  
voraus, daß die Gemeinschaft ein Aktionsprogramm für  
eine ausgewogene Entwicklung der innergemeinschaft-  
lichen Verkehrsinfrastrukturen festlegt.Die Schaffung rascher und leistungsfähiger Verkehrsver-  
bindungen zwischen allen Gebieten der Gemeinschaft ist  
eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung ihres  
wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.Dabei sind sowohl die Interessen der Verkehrsnutzer als  
auch die Erfordernisse in den Bereichen Umwelt, Sicher-  
heit und rationelle Energienutzung zu berücksichtigen.Die im Rahmen der Fonds mit struktureller Zweckbe-  
stimmung, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und  
der übrigen Finanzierungsinstrumente getroffenen  
Gemeinschaftsmaßnahmen können zur Durchführung  
der Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeu-  
tung beitragen.Eine gezielte Finanzhilfe für Infrastrukturvorhaben im  
Verkehr kann ein wichtiger Anreiz zur Förderung und  
Einleitung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeu-  
tung sein.Die Beteiligung von Privatkapital kann die Durchführung  
von Infrastrukturvorhaben im Verkehr erleichtern ; die  
Erklärung, daß bestimmte Großvorhaben von europä-  
ischer Gemeinnützigkeit sind, könnte dabei beitragen,daß Privatkapital zu deren Finanzierung bereitgestellt  
wird.Die Durchführung der einzelnen Vorhaben bedarf einer  
guten Koordinierung ; ihre Finanzierung muß ange-  
messenen gestaffelt sein. Daher ist es angezeigt, die Finanz-  
hilfe im Rahmen eines mehrjährigen Aktionsprogramms  
zu gewähren.Der Anwendungsbereich für ein solches Programm muß  
insbesondere auf die unmittelbar verfolgten Ziele und die  
zu realisierenden Vorhaben abgestimmt werden.Es ist zweckmäßig, objektive Kriterien für die Feststellung  
des Gemeinschaftsinteresses der Vorhaben, an denen sich  
die Gemeinschaft beteiligen wird, vorzugeben.Eine Beteiligung der Gemeinschaft ist für die Durchfüh-  
rung der Vorhaben, insbesondere in der Anlaufzeit, erfor-  
derlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Gemeinschaft ermittelt die Verkehrsinfrastrukturvor-  
haben von gemeinschaftlichem Interesse, die in den  
Rahmen des nachstehend festgelegten Aktionsprogramms  
fallen und mit denen folgende Ziele erreicht werden  
sollen :

- Beseitigung von Engpässen ;
- Anbindung von Gebieten, die sich in der Gemein-  
schaft entweder in einer Binnen- oder in einer Rand-  
lage befinden ;
- Senkung der Kosten des Transitverkehrs in Zusammen-  
arbeit mit den gegebenenfalls betroffenen dritten  
Ländern ;
- Verbesserung der Verbindungen in Land-See-Korri-  
doren ;
- Ausbau von Verbindungen mit hohem Leistungsstan-  
dard zwischen den wichtigsten Großstadtgebieten,  
einschließlich Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsver-  
bindungen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 270 vom 19. 10. 1988, S. 6, und  
AbI. Nr. C 170 vom 5. 7. 1989, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988, S. 57, und  
AbI. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990, S. 217.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1989, S. 8.

*Artikel 2*

Der Beitrag der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Vorhaben im Rahmen des Aktionsprogramms kann insbesondere gewährt werden in Form

- einer Finanzhilfe aus zu diesem Zweck im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln, die sich in den Rahmen der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum des Programms einfügt;
- einer Finanzhilfe im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente, soweit diese anwendbar sind;
- einer Erklärung der Kommission über die europäische Gemeinnützigkeit des Vorhabens gemäß den im Anhang festgelegten Bedingungen, nach Konsultation der von diesem Vorhaben unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat.

Die Entscheidungen zur Anerkennung der europäischen Gemeinnützigkeit werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Die Aktion der Gemeinschaft erstreckt sich auf Untersuchungen und folgende Großvorhaben (die Einzelvorhaben, auf die in anderen Artikeln dieser Verordnung Bezug genommen wird, sind Teil dieser Großvorhaben):

1. Beitrag zum Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz:
  - Strecken: Paris — London — Brüssel — Amsterdam — Köln und Anschlüsse nach anderen Mitgliedstaaten,
  - Strecken:
    - a) Sevilla — Madrid — Barcelona — Lyon — Turin — Mailand — Venedig und von dort nach Tarvisio und Triest,
    - b) Porto — Lissabon — Madrid;
2. Alpentransit (Brennerachse);
3. Beitrag zum kombinierten Verkehrsnetz von gemeinschaftlichem Interesse;
4. Straßenverbindungen über die Pyrenäen (Somport);
5. Straßenachse nach Irland (Küstenstraße A5/A55 Nord Wales) und Ausbau der grenzüberschreitenden Nord-Süd-Eisenbahnmagistrale Dublin-Belfast;
6. Skandinavien-Verbindung;
7. Verbesserung der Landverbindungen in Griechenland.

*Artikel 4*

Die Zuschußfähigkeit von Verkehrsinfrastrukturvorhaben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Bedeutung und größter Nutzen des betreffenden Vorhabens für den internationalen Verkehr der

Gemeinschaft aufgrund des Beitrags zur Verwirklichung der in Artikel 1 gesetzten Ziele. Hierbei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Bedeutung des derzeitigen oder potentiellen internationalen innergemeinschaftlichen Verkehrs;
- Bedeutung des Handels der Gemeinschaft mit dritten Ländern auf der von diesen Vorhaben berührten Verbindung;
- Umfang des Beitrags des Vorhabens zum Aufbau eines homogenen und ausgewogenen Verkehrsnetzes in der Gemeinschaft, das derzeitigen und künftigen Erfordernissen des Verkehrs genügt;
- soziale und wirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens;
- Kohärenz des Vorhabens mit den anderen Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik oder der Politik der Gemeinschaft auf anderen Gebieten sowie mit den sonstigen einzelstaatlichen Maßnahmen, die in den einzelstaatlichen Plänen und Infrastrukturvorhaben im Verkehr als vorrangig eingestuft sind;
- besondere Finanzierungsschwierigkeiten;
- Unmöglichkeit der Durchführung durch eine Zentralregierung oder Gebietskörperschaft allein.

*Artikel 5*

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann für Durchführbarkeitsstudien oder Vorarbeiten für Infrastrukturvorhaben, für damit verbundene Arbeiten und für die Durchführung eines Teils oder aller Vorhaben gewährt werden.
- (2) Die spezifische Finanzhilfe der Gemeinschaft für Verkehrsinfrastrukturvorhaben kann in Form von Zuschüssen oder in hinreichend begründeten Ausnahmefällen in einer anderen den finanziellen Erfordernissen des Vorhabens angemessenen Form gewährt werden.
- (3) Wird für ein Einzelvorhaben, das Teil eines Großvorhabens nach Artikel 3 ist, bereits ein nicht rückzahlbarer Zuschuß aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft gewährt, so kann dafür kein weiterer nicht rückzahlbarer Zuschuß, sondern lediglich eine Unterstützung in Form von Darlehen gewährt werden.
- (4) Der nicht rückzahlbare Zuschuß aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft darf 25 v.H. der Gesamtkosten des Vorhabens oder des Teils des Vorhabens, für den eine Finanzhilfe gewährt wird, nicht übersteigen. Dieser Zuschuß kann bei Vorstudien für Bauarbeiten auf bis zu 50 v.H. erhöht werden.
- (5) Ein Vorhaben ist nur zuschußfähig, wenn es den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an öffentliche Ausschreibungen voll entspricht.

*Artikel 6*

- (1) Für die spezifische Finanzhilfe gemäß Artikel 2 erster Gedankenstrich sind die Anträge bei der Kommission über die Mitgliedstaaten einzureichen.

Jeder Antrag muß die erforderlichen Hintergrundinformationen enthalten, und zwar insbesondere

- eine Aufgliederung der zu erwartenden Ausgaben nach Haushaltsposten,
- einen vorläufigen Zeitplan der Bauarbeiten und finanziellen Verpflichtungen,
- die erforderlichen Angaben zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung eines Vorhabens,
- eine allgemeine Zusammenfassung zur Frage der Umweltverträglichkeit unter Beachtung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(1)</sup>.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Angaben, die diese für die Bewertung des Vorhabens für zweckmäßig hält.

(2) Werden die in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich genannten Finanzierungsinstrumente eingesetzt, so gelten deren Verfahren und Regelungen.

#### Artikel 7

(1) Die Kommission leitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich eine Mitteilung mit einer Beschreibung der Vorhaben zu, für die ein Antrag gemäß Artikel 6 eingereicht wurde und für die im Rahmen des Aktionsprogramms und aufgrund der in Artikel 1 genannten Ziele eine Finanzhilfe im Wege der in Artikel 2 genannten spezifischen Mittel gewährt werden könnte.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält mindestens folgende Hintergrundinformationen:

- Hauptgründe für die Zuschußfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Artikel 1, 3 und 4;
- Umfang und Art der gewünschten Finanzhilfe;
- Hintergrundinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2.

#### Artikel 8

Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfe gemäß dem Verfahren des Artikels 9. Die Finanzhilfe wird nach Artikel 5 gewährt. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens entsprechend den in Artikel 4 genannten Kriterien.

#### Artikel 9

Die Kommission wird von dem mit dem Artikel 4 der Entscheidung 78/174/EWG<sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem

Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

#### Artikel 10

(1) Wird ein Vorhaben, für das eine Finanzhilfe gewährt wurde, nicht wie vorgesehen durchgeführt oder werden die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Kommission nach Prüfung der Erläuterungen des Begünstigten die Finanzhilfe durch eine Entscheidung kürzen oder widerrufen.

Ungerechtfertigt gezahlte Beträge hat der Begünstigte der Gemeinschaft innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung der genannten Entscheidung zurückzuerstatten.

(2) Unbeschadet der Kontrollen, welche die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen, und unbeschadet der Finanzkontrolle durch den Rechnungshof gemäß Artikel 206a des Vertrages führen die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und Bedienstete der Kommission oder andere von dieser hierzu beauftragte Personen Kontrollen an Ort und Stelle oder Nachprüfungen über Vorhaben durch, für die eine Finanzhilfe gewährt worden ist. Die Kommission setzt für die Durchführung dieser Nachprüfungen Fristen und unterrichtet den Mitgliedstaaten im voraus, damit sie jede erforderliche Unterstützung erhält.

(3) Mit den in Absatz 2 genannten Kontrollen an Ort und Stelle oder Nachprüfungen soll festgestellt werden,

- a) ob die verwaltungsmäßige Abwicklung den Gemeinschaftsvorschriften entspricht;
- b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den Vorhaben übereinstimmen;
- c) unter welchen Bedingungen die Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
- d) ob die durchgeführten Arbeiten den Bedingungen für die Gewährung der Finanzhilfe entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

(4) Die Kommission kann die Zahlung des Zuschusses für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wesentliche Änderung der Art oder der Bedingungen des Vorhabens, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden war, festgestellt werden.

(5) Die Kommission nimmt nach der Durchführung der Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewährt wurde, zu gegebener Zeit eine gründliche Analyse ihrer Auswirkungen auf den Verkehr und die Wirtschaft allgemein vor.

#### Artikel 11

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 1991

einen Bericht über die bei der Durchführung dieser Verordnung sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 3600/82<sup>(1)</sup>, Nr. 3620/84<sup>(2)</sup>, Nr. 4059/86<sup>(3)</sup>, Nr. 4070/87<sup>(4)</sup> und Nr. 4048/88<sup>(5)</sup> gesammelten Erfahrungen.

#### Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. VIZZINI

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des Rates vom 30. Dezember 1982 über eine begrenzte Aktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur, ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10 (Haushaltsjahr 1982).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3620/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 über eine Sonderaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur, ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 58 (Haushaltsjahre 1983 und 1984).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4059/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben, ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 24 (Haushaltsjahr 1985).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4070/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben, ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1987, S. 33 (Haushaltsjahre 1986 und 1987).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4048/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben.

*ANHANG***Voraussetzungen der Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit**

Um das Attribut „europäisch gemeinnützig“ zuerkannt zu bekommen, müssen die Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen :

- Das Vorhaben selbst muß sorgfältig ausgearbeitet sein. Das bedeutet, daß die Ergebnisse von Durchführbarkeitsuntersuchungen bekannt sind und zeigen, daß das Vorhaben durchführbar ist.
  - Das Vorhaben wird der Kommission unmittelbar oder über einen Mitgliedstaat unterbreitet. Die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten, die von dem Vorhaben unmittelbar berührt werden.
  - Die Kommission wird das Vorhaben prüfen, um sicherzustellen, daß es sich in die entsprechende Gemeinschaftspolitik einfügt. Insbesondere müssen das Verfahren für seine Durchführung mit dem Vertrag und dem abgeleiteten Recht, und zwar vor allem mit den Bestimmungen über den Wettbewerb, das öffentliche Auftragswesen und die Umweltverträglichkeit sowie mit den diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften und -maßnahmen im Einklang stehen.
  - Das Vorhaben muß zu einem Großteil mit privaten Geldern finanziert werden und mit den Zielen und Kriterien vereinbar sein, die in den entsprechenden Programmen der Kommission für die betreffenden Bereiche festgelegt sind. Die Kommission wird unter technischen und finanziellen, aber auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfen, welchen Nutzen das Vorhaben der Gemeinschaft bringt. Zu berücksichtigen sind unter anderem auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft und die Beschäftigungs- und Produktionseffekte für die unmittelbar berührten Länder und Regionen.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3360/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. November 1990 fest-  
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	28,53	143,64 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	28,53	143,64 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 10	22,76	196,78 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	22,76	196,78 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	29,00	168,20
1001 90 99	29,00	168,20
1002 00 00	53,97	155,14 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	45,30	148,84
1003 00 90	45,30	148,84
1004 00 10	36,94	144,87
1004 00 90	36,94	144,87
1005 10 90	28,53	143,64 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	28,53	143,64 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	45,30	146,33 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	45,30	61,00
1008 20 00	45,30	131,38 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	45,30	73,05 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,30	73,05
1101 00 00	53,48	248,50
1102 10 00	89,24	230,88
1103 11 10	48,54	318,27
1103 11 90	57,03	267,65

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3361/90 DER KOMMISSION

vom 23. November 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 22. November 1990 fest-  
gestellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	20,96
1001 90 99	0	0	0	20,96
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	29,35

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0,00	0,00	37,31	37,31
1107 10 19	0	0,00	0,00	27,88	27,88
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3362/90 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1990**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1546/87 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2512/90 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3311/90 <sup>(6)</sup>, festgesetzt  
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 17. 11. 1990, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )( <sup>3</sup> )	Drittländer (außer AKP/ÜLG) ( <sup>3</sup> )
1006 10 21	—	—	155,90	319,01
1006 10 23	—	246,13	160,48	328,17
1006 10 25	—	246,13	160,48	328,17
1006 10 27	—	246,13	160,48	328,17
1006 10 92	—	—	155,90	319,01
1006 10 94	—	246,13	160,48	328,17
1006 10 96	—	246,13	160,48	328,17
1006 10 98	—	246,13	160,48	328,17
1006 20 11	—	—	195,78	398,76
1006 20 13	—	307,66	201,50	410,21
1006 20 15	—	307,66	201,50	410,21
1006 20 17	—	307,66	201,50	410,21
1006 20 92	—	—	195,78	398,76
1006 20 94	—	307,66	201,50	410,21
1006 20 96	—	307,66	201,50	410,21
1006 20 98	—	307,66	201,50	410,21
1006 30 21	13,05	—	242,90	509,65
1006 30 23	12,97	453,00	290,11	604,00
1006 30 25	12,97	453,00	290,11	604,00
1006 30 27	12,97	453,00	290,11	604,00
1006 30 42	13,05	—	242,90	509,65
1006 30 44	12,97	453,00	290,11	604,00
1006 30 46	12,97	453,00	290,11	604,00
1006 30 48	12,97	453,00	290,11	604,00
1006 30 61	13,90	—	259,04	542,78
1006 30 63	13,90	485,62	311,39	647,49
1006 30 65	13,90	485,62	311,39	647,49
1006 30 67	13,90	485,62	311,39	647,49
1006 30 92	13,90	—	259,04	542,78
1006 30 94	13,90	485,62	311,39	647,49
1006 30 96	13,90	485,62	311,39	647,49
1006 30 98	13,90	485,62	311,39	647,49
1006 40 00	0,00	—	94,69	195,38

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3363/90 DER KOMMISSION**  
vom 23. November 1990  
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für  
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2513/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3312/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt  
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,  
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus  
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis  
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null  
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus  
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis  
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 17. 11. 1990, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3364/90 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1990**  
**über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und  
Empfängerorganisationen 3 425 Tonnen Getreide zuge-  
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die

Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich  
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten  
Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im  
Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

## ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 840/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter:** Peru
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Oficina Nacional de Apoyo Alimentario (ONAA), Natalio Sánchez 220, Piso 14, Jesús María, Lima (Peru) Tel.: 24 24 64
5. **Bestimmungsort oder -land:** Peru
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):**  
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 6)
8. **Gesamtmenge:** 2 500 Tonnen (3 425 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (9):**  
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 2 b))  
Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):  
„ACCIÓN N° 840/90 / HARINA DE TRIGO / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA AL PERÚ“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** Callao
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 7. — 18. 1. 1991
18. **Lieferfrist:** 22. 2. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. 12. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 18. 12. 1990, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 14. — 25. 1. 1991
  - c) **Lieferfrist:** 28. 2. 1991
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B / 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):** Die am 30. 11. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3098/90 (ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 13) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Délégation CEE, Calle Orinoco, Las Mercedes, Ap. 768076, Las Americas 1061 A, Caracas, Venezuela, Telex 27298 COMEU VC.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
- 235 01 32,
  - 236 10 97,
  - 235 01 30,
  - 236 20 05.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (7) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers ein Gesundheitszeugnis.
- (8) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers ein Ursprungszeugnis.
- (9) Wird die Ware auf Veranlassung des Zuschlagsempfängers in Containern aufbewahrt, muß dieser für die Kosten aufkommen, die für ihr Verbringen bis zu dem Hafenerlager entstehen, wo das Umladen erfolgt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3365/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

**über die Lieferung von Corned beef im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und  
Empfängerorganisationen 1 219 Tonnen Corned beef  
zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die

Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich  
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Corned beef bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten  
Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im  
Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

## ANHANG

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 351, 352, 353 und 355/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter (2):** UNRWA Headquarters, Vienna International Centre, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telex 135310 UNRWA A)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):**
  - Partien A und B: UNRWA Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem, Israel
  - Partie C: UNRWA Field Supply and Transport Officer, SAR, PO Box 4313, Damascus, Syrian Arab Republic;
  - Partie D: UNRWA Field Supply and Transport Officer, Jordan, PO Box 484, Amman, Jordan
5. **Bestimmungsort oder -land:**
  - Partien A und B: Israel
  - Partie C: Libanon
  - Partie D: Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Corned beef
7. **Merkmale und Qualität der Ware: (3) (4)**

Corned beef, zusammengesetzt ausschließlich aus Rindfleisch, ohne Zusatz von Verdickungsmitteln außer natürlichem Kollagen von Sehnen

  - Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 60 %,
  - Eiweiß: mindestens 21 %, Kollagenanteil am Gesamteiweißgehalt höchstens 30 %,
  - Fett: höchstens 15,5 %,
  - Salz: höchstens 2 %, 50 ppm des zulässigen Gesamtnitratgehalts, ausgedrückt in Natriumnitrat,
  - Zucker: höchstens 1 %,
  - Asche: höchstens 3,5 %.

Die Ware darf weder Knochen, Sehnen, Knorpel, Haare noch Fremdbestandteile enthalten. Sie darf nicht fein zerkleinert sein und keinen Fremdgeruch oder -geschmack aufweisen
8. **Gesamtmenge:** 1 219 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 4 (A: 496,128 Tonnen; B: 201,552 Tonnen; C: 254,524 Tonnen; D: 266,336 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:**

Das Corned beef muß in Weißblechdosen mit einer Nettoeinwaage von 340 g verpackt sein. Diese Dosen müssen hermetisch verschlossen sein und dürfen an den Nähten bzw. den Innenteilen keine Korrosionsspuren aufweisen.

Besondere Kennzeichnung/Etikettierung der Dosen: das Etikett muß folgende Angaben enthalten:

  - a) Zutatenliste,
  - b) Nettoeinwaage in Gramm,
  - c) Name und Anschrift des Herstellers,
  - d) Ursprungsland,
  - e) beidseitig die Aufschrift „NOT FOR SALE / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY“ in 5 mm hohen Druckbuchstaben,
  - f) Herstellungs- und Verfalldatum.

Der Deckel der Dosen muß mit einem Prägeaufdruck versehen sein, aus dem das Herstellungs- und das Verfalldatum hervorgehen. Das Verfalldatum ist der Tag der Herstellung + vier Jahre, also das Datum vier Jahre nach dem Herstellungstag.

Die Dosen sind in Seefracht-Kartons aus Hartpappe für den Export zu verpacken. Jeder Karton enthält 48 Dosen und ist beim Verpacken sachgerecht zu verschließen. Die verschlossenen Kartons sind mit solidem faserverstärktem oder anderem geeigneten Band zu sichern. Die Kartons müssen in 20-Fuß-Containern „FCL/LCL shipper's count-load and stowage“ verpackt sein (5).

Aufschrift auf den Kartons (in mindestens 5 cm hohen Buchstaben):

— Partie A:

„ACTION No 351/90 / CORNED BEEF / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA — TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD / DATE OF PRODUCTION : / DATE OF EXPIRY :”

— Partie B:

„ACTION No 352/90 / CORNED BEEF / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA — TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD / DATE OF PRODUCTION : / DATE OF EXPIRY :”

— Partie C:

„ACTION No 353/90 / CORNED BEEF / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA — TO PALESTINE REFUGEES / LATAKIA FOR LEBANON / DATE OF PRODUCTION : / DATE OF EXPIRY :”

— Partie D:

„ACTION No 355/90 / CORNED BEEF / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA — TO PALESTINE REFUGEES / LATAKIA FOR JORDAN / DATE OF PRODUCTION : / DATE OF EXPIRY :”

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe** : frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : Partien A und B : Ashdod (?); Partien C und D : Latakia (10)
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 15. 2. 1991 — 15. 3. 1991
18. **Lieferfrist** : 15. 4. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** : 18. 12. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung** :
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe** : 8. 1. 1991, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 1. — 31. 3. 1991
  - c) **Lieferfrist** : 30. 4. 1991
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** (\*) :

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B — 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (?) :

Die Erstattungen gelten nur für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3445/89 der Kommission (ABl. Nr. L 336 vom 20. 11. 1989, S. 1) genannten Erzeugnisse der Erzeugniscodes 1602 50 90 120 und 1602 50 90 320. Die Beträge der Erstattungen sind diejenigen, welche am letzten Tag der Frist für die Angebotsabgabe gültig sind

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der jeweiligen Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Beauftragter der Kommission: siehe im ABl. Nr. C 227 vom 7. September 1985, S. 4, veröffentlichte Liste.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Radioaktivitätsnormen für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem unter Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
    - 235 01 32,
    - 236 10 97,
    - 235 01 30,
    - 236 20 05.
- (<sup>5</sup>) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist auf die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anwendbar. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (<sup>6</sup>) Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Ashdod/Lattakia/Aqaba Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen) beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft, frei von Gebühren für verzögerte Rückgabe von Containern im Entladehafen. Auf die 15-Tage-Frist für die gebührenfreie Rückgabe von Containern ist im Frachtbrief hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Container-Hinterlegungsgebühren auf.
- (<sup>7</sup>) Der Lieferer teilt dem Leiter der Supply Division, UNRWA, Wien, über Fernschreiber Nr. 135310 UNRWA A den Namen des Frachtschiffs sowie Namen und Anschriften des Seehafen-Spediteurs und des Versicherungsvertreters im Entladehafen mit.
- (<sup>8</sup>) Der Zuschlagsempfänger nimmt mit dem Begünstigten schnellstmöglich Verbindung auf, um festzustellen, welche Versanddokumente erforderlich und an wen diese zu versenden sind.
- (<sup>9</sup>) Ashdod: für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. In jedem Schiff werden höchstens 50 Container verfrachtet.
- (<sup>10</sup>) Das Gesundheits- und Ursprungszeugnis muß den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3366/90 DER KOMMISSION

vom 23. November 1990

## über die Lieferung verschiedener Partien Olivenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und  
Empfängerorganisationen 39 Tonnen Olivenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich  
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Olivenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

## ANHANG

## PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 550-551/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter:** UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna/Austria
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** UNRWA Field Supply and Transport Officer West Bank, PO Box 19149, Jerusalem — Israel
5. **Bestimmungsort oder -land:** Israel
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Olivenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (6):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 4)
8. **Gesamtmenge:** 18,7 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 2 (Partie A: 6,7 Tonnen; Partie B: 12 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:**
  - Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III B):
    - Fässer von 200 Kilogramm (7)
    - die Fässer müssen folgende Anschrift tragen:
      - Partie A: „ACTION No 550/90 / OLIVE OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD / DATE OF PRODUCTION...“
      - Partie B: „ACTION No 551/90 / OLIVE OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD / DATE OF PRODUCTION...“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Ashdod
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 20. 1. 1991
18. **Lieferfrist:** 15. 2. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (4):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. 12. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. 12. 1990, 12 Uhr;
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 10. — 31. 1. 1991;
  - c) Lieferfrist: 28. 2. 1991
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B — 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):** Die am 12. 11. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3168/90 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

## PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1):** 552/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter:** UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna/Austria
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** UNRWA Field Supply and Transport Officer S.A.R., PO Box 4313, Damascus, S.A.R.
5. **Bestimmungsort oder -land:** Libanon
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Olivenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 4)
8. **Gesamtmenge:** 6,8 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5) (6):**  
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III B):
  - Fässer von 200 Kilogramm (7)
  - die Fässer müssen folgende Anschrift tragen:  
„ACTION No 552/90 / OLIVE OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA FOR LEBANON / DATE OF PRODUCTION...“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 20. 1. 1991
18. **Lieferfrist:** 15. 2. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (8):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. 12. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. 12. 1990, 12 Uhr;
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 10. — 31. 1. 1991;
  - c) Lieferfrist: 28. 2. 1991
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (9):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B — 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (8):** Die am 12. 11. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3168/90 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

## PARTIE D

1. **Maßnahme Nr. (1):** 553/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter:** UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna/Austria
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** UNRWA Field Supply and Transport Officer S.A.R., PO Box 4313, Damascus, S.A.R.
5. **Bestimmungsort oder -land:** Syrien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Olivenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 4)
8. **Gesamtmenge:** 4,4 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5):**  
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III B):
  - Fässer von 200 Kilogramm (7)
  - die Fässer müssen folgende Anschrift tragen:  
„ACTION No 553/90 / OLIVE OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA / DATE OF PRODUCTION ...”
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 20. 1. 1991
18. **Lieferfrist:** 15. 2. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (8):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. 12. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. 12. 1990, 12 Uhr;
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 10. — 31. 1. 1991;
  - c) Lieferfrist: 28. 2. 1991
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (9):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B — 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (10):** Die am 12. 11. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3168/90 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

## PARTIE E

1. **Maßnahme Nr. (1):** 554/90
2. **Programm :** 1990
3. **Begünstigter :** UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna/Austria
4. **Vertreter des Begünstigten (2) :** UNRWA Field Supply and Transport Officer Jordan, PO Box 484, Amman, Jordan
5. **Bestimmungsort oder -land :** Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Olivenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) :** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 4)
8. **Gesamtmenge :** 9,1 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :**

Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III B):

  - Fässer von 200 Kilogramm (7)
  - die Fässer müssen folgende Anschrift tragen:  
„ACTION No 554/90 /OLIVE OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / AQABA / DATE OF PRODUCTION ... / DATE OF EXPIRY ... (PRODUCTION DATE PLUS 2 YEARS)“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen (11) :** Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. — 20. 1. 1991
18. **Lieferfrist :** 15. 2. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (6) :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 11. 12. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 18. 12. 1990, 12 Uhr;
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 10. — 31. 1. 1991;
  - c) Lieferfrist : 28. 2. 1991
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (8) :** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B — 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9) :** Die am 12. 11. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3168/90 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :  
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.  
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis,  
— Ursprungszeugnis.
- (<sup>4</sup>) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (<sup>5</sup>) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :  
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro  
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :  
235 01 32,  
236 10 97,  
235 01 30,  
236 20 05.
- (<sup>6</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit den Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigung in Verbindung.
- (<sup>7</sup>) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihre Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.
- (<sup>8</sup>) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (<sup>9</sup>) Die Pflanzengesundheits- und Ursprungsbescheinigungen müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem ersichtlich ist, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben beglichen wurden.
- (<sup>10</sup>) Das Konnossement muß die Angabe „Lattakia for Lebanon — goods in transit“ tragen.
- (<sup>11</sup>) Im Fall der Lieferung der Ware nach Syrien finden die in den obigen Punkten 9 und 10 genannten Bestimmungen Anwendung („Lattakia for Jordan — goods in transit“).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3367/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 569/88 und (EWG) Nr. 2722/90 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3182/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87<sup>(4)</sup>, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über Bestände an Interventionsfleisch mit Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern. Es empfiehlt sich daher, dieses Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zum Verkauf anzubieten.

Die Viertel aus Interventionsbeständen können in gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermöglichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung genehmigt werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/90<sup>(6)</sup>, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz

2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3324/90<sup>(8)</sup>. Dabei ist jedoch der Anhang der genannten Verordnung für die Eintragungen zu erweitern.

Zur Gewährleistung einer besseren Verwaltung der Interventionsbestände ist die Verordnung (EWG) Nr. 2722/90 der Kommission<sup>(9)</sup> hinsichtlich des Verkaufs zur Ausfuhr von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu ändern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3182/90 der Kommission<sup>(10)</sup> sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es werden ungefähr

- 10 000 Tonnen vor dem 1. Oktober 1990 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der deutschen Interventionstelle zum Verkauf angeboten,
- 5 000 Tonnen vor dem 1. Oktober 1990 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der französischen Interventionstelle zum Verkauf angeboten.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr nach Drittländern mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Nr. 02 der Fußnote 7 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3133/90 der Kommission<sup>(11)</sup> bestimmt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission<sup>(12)</sup> sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 20. 11. 1990, S. 12.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1990, S. 19.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 19.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1990, S. 32.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinterviertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der gleichen Art versehen werden.

(2) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(3) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 27. November 1990 um 12.00 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(4) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

#### Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

#### Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 160 ECU/100 kg.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

#### Artikel 4

Im Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„73. Verordnung (EWG) Nr. 3367/90 der Kommission vom 23. November 1990 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 <sup>(73)</sup>.“

<sup>(73)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 27.“

#### Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2722/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich das Datum „1. August 1990“ durch das Datum „1. Oktober 1990“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 1 wird unter dem dritten und vierten Gedankenstrich das Datum „1. September 1990“ durch das Datum „1. Oktober 1990“ ersetzt.

#### Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3182/90 wird aufgehoben.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησας εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ecus per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Deutschland	— Vorderviertel, stammend von : Kategorien A/C	5 000	1 300
	— Hinterviertel, stammend von : Kategorien A/C	5 000	2 000
France	— Quartiers avant : catégorie A/C	2 500	1 300
	— Quartiers arrière : catégorie A/C	2 500	2 000

## ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

DEUTSCHLAND : Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)  
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)  
Postfach 180 107 — Adickesallee 40  
D-6000 Frankfurt am Main 18  
Tel. (069) 1 56 40, App. 772/773  
Telex : 04 11 56

FRANCE : Ofival  
Tour Montparnasse,  
33, avenue du Maine,  
75755 Paris Cedex 15,  
tél. : 45 38 84 00, télex : 26 06 43.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3368/90 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1990**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen,  
kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem  
Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel  
und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen,  
soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des  
Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für  
die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung  
der Erstattung<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2455/72<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen unter Berücksichti-  
gung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung  
einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt  
der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und  
andererseits der Preise im internationalen Handel festzu-  
setzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b)  
genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der  
beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69  
werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter  
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr  
günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der  
Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung  
der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen  
und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen  
Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche  
Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach  
Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig  
machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen und Äpfel  
der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Quali-  
tätssnormen, kultivierte Tafeltrauben der Güteklassen Extra  
und I, Mandeln, Haselnüsse sowie Walnüsse mit der

Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige  
Ausfuhr darstellen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der  
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf von den gemein-  
samen Qualitätsnormen abgewichen werden, um den  
Anforderungen der Bestimmungsmärkte zu entsprechen.  
Um den Besonderheiten des Marktes Singapur und  
Malaysia gerecht zu werden — dort werden kleine Tafel-  
äpfel verlangt —, sollte bezüglich der Ausfuhr der Sorte  
Granny Smith nach diesen Bestimmungsländern von den  
mit der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommissi-  
on<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1763/90<sup>(6)</sup>, festgesetzten Mindestgrößen abgewichen  
werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Um-  
rechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die  
derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwick-  
lung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst-  
und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im interna-  
tionalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang  
zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 5 Absatz 1  
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der  
Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame  
Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei  
landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90<sup>(10)</sup>, ergeben,  
können bei der Ausfuhr nach nichteuropäischen Drittlän-  
dern gelockert werden. In diesem Fall ist es möglich,  
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 3665/87 zur Anwendung zu bringen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 14. 11. 1972, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 29.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

Für Spanien und Portugal ist mit der Beitrittsakte eine stufenweise Übergangsregelung eingeführt worden. Im Fall Spaniens beginnt die zweite Übergangsstufe am 1. Januar 1990. Gemäß Artikel 87 der Beitrittsakte sollte bei der Festsetzung der Erstattungen für die spanischen Erzeugnisse jeweils den wirtschaftlich gerechtfertigten Preisunterschieden Rechnung getragen werden.

Was Portugal angeht, so sieht Artikel 275 der Beitrittsakte ein besonderes Verfahren für die Gewährung von Erstattungen bei den Ausfuhren der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Portugal vor. Gemäß Artikel 283 kann die Portugiesische Republik während der ersten Stufe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung einschließlich der gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse bei der Ausfuhr beibehalten. Unter diesen Umständen sind für diese Ausfuhren in dieser Verordnung keine Erstattungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind in Spalte I des Anhangs festgesetzt. Die für die in Spanien geernteten Erzeugnisse geltenden Erstattungen sind jedoch in der Spalte II dieses Anhangs enthalten.

(2) Die Vorschriften der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und 19 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 sind anwendbar auf die Ausfuhren von Süßorangen, Zitronen, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Obst und Gemüse

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbeträge (2)	
		(ECU/100 kg netto)	
		Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (I)	Spanien (II)
0702 00 10 100		4,50	—
0702 00 10 900	—	—	—
0702 00 90 100		4,50	—
0702 00 90 900	—	—	—
0802 12 90 000	07	9,67	9,67
0802 21 00 000	07	11,30	11,30
0802 22 00 000	07	21,80	21,80
0802 31 00 000	07	14,00	14,00
0805 10 11 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 11 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 11 900	—	—	—
0805 10 15 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 15 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 15 900	—	—	—
0805 10 19 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 19 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 19 900	—	—	—
0805 10 21 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 21 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 21 900	—	—	—
0805 10 25 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 25 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 25 900	—	—	—
0805 10 29 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 29 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 29 900	—	—	—
0805 10 31 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 31 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 31 900	—	—	—
0805 10 35 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 35 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 35 900	—	—	—

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (I)	Erstattungsbeträge (2)	
		Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (I)	Spanien (II)
0805 10 39 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 39 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 39 900	—	—	—
0805 10 41 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 41 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 41 900	—	—	—
0805 10 45 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 45 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 45 900	—	—	—
0805 10 49 100	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 49 300	01	11,00	7,00
	06	11,00	7,00
0805 10 49 900	—	—	—
0805 20 50 100	—	—	—
0805 20 50 900	—	—	—
0805 30 10 100	07	13,50	3,70
0805 30 10 900	—	—	—
0806 10 11 100	07	10,50	10,50
0806 10 11 300	07	10,50	10,50
0806 10 11 900	—	—	—
0806 10 15 100	07	10,50	10,50
0806 10 15 300	07	10,50	10,50
0806 10 15 900	—	—	—
0806 10 19 100	07	10,50	10,50
0806 10 19 300	07	10,50	10,50
0806 10 19 900	—	—	—
0808 10 91 100	—	—	—
0808 10 91 910	02	14,00	5,50
	03	4,50	—
	04	14,00 (3)	5,50 (3)
0808 10 91 990	—	—	—
0808 10 93 100	—	—	—
0808 10 93 910	02	14,00	5,50
	03	4,50	—
	04	14,00 (3)	5,50 (3)
0808 10 93 990	—	—	—
0808 10 99 100	—	—	—
0808 10 99 910	02	14,00	5,50
	03	4,50	—
	04	14,00 (3)	5,50 (3)
0808 10 99 990	—	—	—
0809 30 00 110	05	—	—
0809 30 00 190	—	—	—
0809 30 00 900	05	—	—

- (1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :
- 01 Die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien ;
  - 02 Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, die Republik Djibuti, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Fuschairah, Ras-el-Chaimah), Jemen, der Iran, Jordanien) ;
  - 03 die Länder und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, Syrien, die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Jugoslawien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Kolumbien, Norwegen, Schweden, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland, Grönland und Malta ;
  - 04 Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan ;
  - 05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs und dem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Teil der Gemeinschaft ;
  - 06 Österreich, die Schweiz, Finnland, Schweden, Grönland, Norwegen, Island und Malta ;
  - 07 alle Bestimmungen, ausgenommen das außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegene Gemeinschaftsgebiet.
- (2) Die festgesetzten Erstattungen sind nicht anwendbar auf Ausfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 von Spanien nach Portugal.
- (3) Für die Ausfuhr von Tafeläpfeln der Sorte Granny Smith nach den Bestimmungsländern Singapur und Malaysia wird abweichend von Anhang III Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 die in den Güteklassen Extra I und II einzuhaltende Mindestgröße auf 65, 60 bzw. 60 mm festgesetzt.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3369/90 DER KOMMISSION**  
vom 23. November 1990  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3265/90<sup>(4)</sup>, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der

Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 22.

*ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I —  
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup>, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1 lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoría A			Categoría C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
France					X	X
Italia		X	X			

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 2 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 2

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 2

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (2)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup>, paragraphe 2

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 2

In artikel 1 lid 2 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 2 do artigo 1.º

	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
Estados miembros o regiones de Estados miembros						
Medlemsstat eller region						
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats						
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους						
Member States or regions of a Member State						
États membres ou régions d'États membres						
Stati membri o regioni di Stati membri						
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat						
Estados-membros ou regiões de Estados-membros						
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België	×	×	×			
Danmark		×	×		×	×
Deutschland	×	×			×	×
France	×	×	×			
Ireland				×	×	×
Luxembourg		×	×			
Nederland		×				
North Ireland				×	×	×
Great Britain				×	×	×

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3370/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

**zur Abweichung von der Zahlungsfrist, die 1989 für die Gewährung der Sonderprämie an italienische Rindfleischerzeuger gilt**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4a  
Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 468/87 des Rates  
vom 10. Februar 1987 mit allgemeinen Bestimmungen  
zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleisch-  
erzeuger<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
572/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
714/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Durch-  
führung der Sonderprämienregelung für Rindfleisch-  
erzeuger<sup>(5)</sup> ist die betreffende Prämie den Erzeugern  
innerhalb von neun Monaten auszubezahlen.Wegen Einführung einzelstaatlicher Rechts- und Verwal-  
tungsvorschriften zur Bekämpfung von Unregelmäßig-keiten und Betrug sieht sich Italien nicht in der Lage,  
diese Frist im Fall der für 1989 gestellten Anträge einzu-  
halten. Sie sollte deshalb bis zum 28. Februar 1991  
verlängert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 714/89 wird Italien ermächtigt, die gemäß  
Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für Rind-  
fleischerzeuger zu gewährende Sonderprämie im Fall der  
für 1989 gestellten Anträge spätestens am 28. Februar  
1991 auszubezahlen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1989, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 21. 3. 1989, S. 38.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3371/90 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1990**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomen-**  
**klatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3116/90 des Rates <sup>(3)</sup>  
zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.  
2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarif-  
liche und statistische Nomenklatur sowie den Gemein-  
samen Zolltarif <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3274/90 <sup>(5)</sup>, werden nicht aromatisierte  
Joghurtpulver unterteilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommis-  
sion <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3236/90 <sup>(7)</sup>, wurde unter Zugrundelegung der für landwirt-

schaftliche Erzeugnisse geltenden Zollnomenklatur eine  
Nomenklatur festgelegt, die sich auf die Erstattungen  
bezieht. Diese Erstattungsomenklatur sollte der Zoll-  
nomenklatur angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Sektor 10 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.  
3846/87 werden die KN-Codes ex 0403 10 bis 0403 10 39  
durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung  
stehenden KN-Codes ex 0403 10 bis 0403 10 36 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1990, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 9. 11. 1990, S. 16.

## ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode
ex 0403 10	– Joghurt :	
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao :	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form :	
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von (*) :	
0403 10 02	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0403 10 02 000
0403 10 04	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT :	
	– – – – – höchstens 11 GHT	0403 10 04 200
	– – – – – über 11 bis 17 GHT	0403 10 04 300
	– – – – – über 17 bis 25 GHT	0403 10 04 500
	– – – – – über 25 GHT	0403 10 04 900
0403 10 06	– – – – – mehr als 27 GHT	0403 10 06 000
	– – – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von (*) :	
0403 10 12	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0403 10 12 000
0403 10 14	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT :	
	– – – – – höchstens 11 GHT	0403 10 14 200
	– – – – – über 11 bis 17 GHT	0403 10 14 300
	– – – – – über 17 bis 25 GHT	0403 10 14 500
	– – – – – über 25 GHT	0403 10 14 900
0403 10 16	– – – – – mehr als 27 GHT	0403 10 16 000
	– – – – – andere :	
	– – – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von (*) :	
0403 10 22	– – – – – 3 GHT oder weniger :	
	– – – – – bis 1,5 GHT	0403 10 22 100
	– – – – – über 1,5 GHT	0403 10 22 300
0403 10 24	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0403 10 24 000
0403 10 26	– – – – – mehr als 6 GHT	0403 10 26 000
	– – – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von (*) :	
0403 10 32	– – – – – 3 GHT oder weniger :	
	– – – – – bis 1,5 GHT	0403 10 32 100
	– – – – – über 1,5 GHT	0403 10 32 300
0403 10 34	– – – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0403 10 34 000
0403 10 36	– – – – – mehr als 6 GHT	0403 10 36 000

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3372/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1990**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1113/90<sup>(4)</sup>, die die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführte, nach Portugal eingeführte Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels festlegt, ist der Richtplafond gemäß Artikel 251 Absatz 1 der vorgenannten Beitrittsakte für die Einfuhren von Zierpflanzen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Jahr 1990 festgesetzt worden.

Vorgenannter Richtplafond ist erreicht worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3249/90<sup>(5)</sup> hat die Kommission im Rahmen der Sicherungsmaßnahme die Erteilung von EHM-Lizenzen bis zum 30. November 1990 ausgesetzt.

Nach einer zusätzlichen Prüfung der Marktlage kann eine Erhöhung des Richtplafonds für das laufende Halbjahr jedoch vorgesehen werden und infolgedessen die Anpassung des Umfangs des jährlichen Richtplafonds.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 wird die Menge von „1 089 Tonnen“, die als Richtplafond für Zierpflanzen (KN-Codes 0602 99 91 und 0602 99 99) festgesetzt wurde, durch die Menge von „1 200,00 Tonnen“ ersetzt und die Menge von „524,00 Tonnen“ durch die Menge von „635,00 Tonnen“.

*Artikel 2*

- (1) Für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember 1990 werden EHM-Lizenzen für die in Artikel 1 genannten Zierpflanzen bis zu 111,00 Tonnen erteilt.
- (2) Die Anträge auf die Erteilung von EHM-Lizenzen werden am 26. und 27. November 1990 gestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 28. November 1990 mit, für welche Mengen Lizenzen beantragt worden sind.

Übersteigen die Mengen, für die EHM-Lizenzen beantragt worden sind, die in Absatz 1 genannten Mengen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz zur Verringerung der beantragten Mengen fest.

- (3) Die EHM-Lizenzen, über deren Beantragung die Kommission unterrichtet worden ist, werden am fünften Werktag nach dem letzten Tag der für die Einreichung der Anträge festgesetzten Frist erteilt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 85.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 10. 11. 1990, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3373/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2547/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3356/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2547/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 102.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 23. 11. 1990, S. 27.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	38,63 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	38,63 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	38,63 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	38,63 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	44,72
1701 99 10	44,72
1701 99 90	44,72 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3374/90 DER KOMMISSION

vom 23. November 1990

## zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,  
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-  
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3357/90 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3357/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt  
dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen  
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 3357/90 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang  
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-  
nisse abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 23. 11. 1990, S. 29.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	01	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	87,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	70,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	157,00
1101 00 00 120	01	157,00
1101 00 00 130	01	138,00
1101 00 00 150	01	128,00
1101 00 00 170	01	118,00
1101 00 00 180	01	106,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	157,00
1102 10 00 200	01	157,00
1102 10 00 300	01	157,00
1102 10 00 500	01	157,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	232,00
1103 11 10 200	01	219,00
1103 11 10 500	01	196,00
1103 11 10 900	01	185,00
1103 11 90 100	01	157,00
1103 11 90 900	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b).

---

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3375/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren  
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.  
2460/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3096/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2460/90 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Notierungen und Angaben, von denen die Kommission  
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-  
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind  
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 25. 8. 1990, S. 15.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (2)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	26,502	(1) 124,192
0102 90 31	54,470	(1) 26,502	(1) 124,192
0102 90 33	—	26,502	(1) 124,192
0102 90 35	54,470	26,502	(1) 124,192
0102 90 37	54,470	26,502	(1) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	50,353	(1) 235,964
0201 10 90	103,493	50,353	(1) 235,964
0201 20 21	—	50,353	(1) 235,964
0201 20 29	103,493	50,353	(1) 235,964
0201 20 31	—	40,282	(1) 188,771
0201 20 39	82,795	40,282	(1) 188,771
0201 20 51	124,192	60,423	(1) 283,157
0201 20 59	124,192	60,423	(1) 283,157
0201 20 90	—	75,530	(1) 353,946
0201 30 00	—	86,395	(1) 404,864
0206 10 95	—	86,395	(1) 404,864
0210 20 10	—	75,530	353,946
0210 20 90	—	86,395	404,864
0210 90 41	—	86,395	404,864
0210 90 90	—	86,395	404,864
1602 50 10	—	86,395	404,864
1602 90 61	—	86,395	404,864

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3376/90 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1990**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-  
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)  
Nr. 2461/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3097/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2461/90 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen  
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis  
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch  
sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 25. 8. 1990, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup>

<i>(ECU/100 kg)</i>	
KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	<sup>(1)</sup> 197,163
0202 20 10	<sup>(1)</sup> 197,163
0202 20 30	<sup>(1)</sup> 157,730
0202 20 50	<sup>(1)</sup> 246,454
0202 20 90	<sup>(1)</sup> 295,745
0202 30 10	<sup>(1)</sup> 246,454
0202 30 50	<sup>(1)</sup> 246,454
0202 30 90	<sup>(1)</sup> 339,120
0206 29 91	<sup>(1)</sup> 339,120

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3377/90 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1990

zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 272,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel  
10 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte  
wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am  
31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der  
Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem  
Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei  
die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung  
der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöp-  
fungen festzusetzen.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission  
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor  
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der

Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu  
verringerten Preise und Beträge<sup>(3)</sup> verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3086/90<sup>(5)</sup>, hat die Durchführungsvorschriften für die im  
Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifi-  
schen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG)  
Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festset-  
zung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des  
betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser  
Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in  
die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang  
dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 26. 10. 1990, S. 37.

## ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

KN-Codes	(in ECU/100 kg)
	Beträge der Sonderabschöpfung
0102 90 10	14,45
0102 90 31	14,45
0102 90 33	14,45
0102 90 35	14,45
0102 90 37	14,45
0201 10 10	27,27
0201 10 90	27,27
0201 20 21	27,27
0201 20 29	27,27
0201 20 31	21,82
0201 20 39	21,82
0201 20 51	32,72
0201 20 59	32,72
0201 20 90	40,91
0201 30 00	46,90
0202 10 00	24,54
0202 20 10	24,54
0202 20 30	19,63
0202 20 50	30,54
0202 20 90	36,81
0202 30 10	30,54
0202 30 50	30,54
0202 30 90	42,27
0206 10 95	46,90
0206 29 91	42,27
0210 20 10	40,91
0210 20 90	46,90
0210 90 41	46,90
0210 90 90	46,90
1602 50 10	46,90
1602 90 61	46,90

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3378/90 DER KOMMISSION**  
vom 23. November 1990  
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in  
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3337/90 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3337/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3337/90 festgesetzt wurden, werden wie  
im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 15.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,81 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	34,79 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	34,81 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	34,79 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3784
1701 99 10 100	37,84	
1701 99 10 910	37,82	
1701 99 10 950	37,82	
1701 99 90 100		0,3784

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Oktober 1990

über den Abschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(90/611/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und alle ihre Mitgliedstaaten haben am  
8. Juni 1989 am Sitz der Vereinten Nationen in New  
York das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene  
Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung  
des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotro-  
phen Substanzen unterzeichnet.

Die Arbeiten der Vereinten Nationen, des Rates, des  
Europäischen Rates vom Dezember 1989 und des Euro-  
päischen Ausschusses zur Bekämpfung des Drogenmiß-  
brauchs (CELAD) lassen darauf schließen, daß das Über-  
einkommen in Kürze in Kraft treten kann.

Die meisten Mitgliedstaaten werden ihre Ratifizierungs-  
verfahren in den kommenden Monaten und spätestens bis  
30. Juni 1991 abgeschlossen haben.

Das Übereinkommen ist von der Gemeinschaft, soweit es  
ihre Befugnisse berührt, spätestens gleichzeitig mit den  
ersten Mitgliedstaaten zu genehmigen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur  
Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und  
psychotropen Substanzen wird im Namen der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates hinterlegt die Urkunde über die  
Genehmigung des Übereinkommens im Namen der  
Gemeinschaft beim Generalsekretär der Vereinten  
Nationen.

Gleichzeitig hinterlegt der Präsident des Rates gemäß  
Artikel 27 des Übereinkommens die diesem Beschluß  
beigefügte Erklärung zur Handlungsbefugnis.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. DE MICHELIS

*ANHANG***ERKLÄRUNG NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2****Bereiche des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, die unter die Befugnisse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen (Erklärung nach Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens)**

Nach Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen müssen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in ihren Urkunden zur offiziellen Bestätigung angeben, für welche Bereiche dieses Übereinkommens sie Handlungskompetenz haben.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde durch den Vertrag von Rom gegründet, der am 25. März 1957 unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Er wurde geändert und ergänzt durch die Einheitliche Europäische Akte, die am 1. Juli 1987 in Kraft trat.

Gemäß den obengenannten Bestimmungen verfügt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Handelspolitik über Handlungsbefugnisse für die zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen häufig verwendeten Substanzen, die unter Artikel 12 des Übereinkommens fallen.

Die Ausübung der Befugnisse, die den Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen worden sind, hat Evolutivcharakter. Die Gemeinschaften behalten sich daher vor, gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens später weitere Erklärungen abzugeben.

---

# KOMMISSION

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1990

zur Änderung der Richtlinie 78/663/EWG des Rates zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(90/612/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die revidierten Spezifikationen der Codex Alimentarius für die Stoffe E 407 und E 466 zu berücksichtigen, neue Techniken für die Herstellung von E 473 zu genehmigen und eine Unterscheidung zwischen dem Stoff E 407 gemäß der Beschreibung im Anhang der Richtlinie 78/663/EWG des Rates<sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 82/504/EWG<sup>(3)</sup>, und den ähnlichen, nicht in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnissen herbeizuführen.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß ist gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/107/EWG zu den Bestimmungen, die die Volksgesundheit beeinträchtigen können, gehört worden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 78/663/EWG wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Richtlinie geändert.

### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach deren Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie nehmen entweder in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1990

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 35.

## ANHANG

1. Unter „E 407-Carrageen“ erhält der Punkt betreffend die in 1 %iger Schwefelsäure unlösliche Asche (v/v) folgende Fassung :

„In Säure unlösliche Asche  
(unlöslich in 10 %iger  
Salzsäure p/v)

Nicht mehr als 1 % auf Trockengewichtsbasis.

In Säure unlösliche  
Bestandteile (unlöslich in  
1 %iger Schwefelsäure v/v)

Nicht mehr als 2 % auf Trockengewichtsbasis.“

2. Unter „E 466-Natriumcarboxymethylcellulose“ erhält der Punkt betreffend das Molekulargewicht folgende Fassung :

„Höher als ungefähr 17 000 (Polymerisationsgrad ungefähr 100).“

3. Unter „E 473-Zuckerester : Saccharoseester von Speisefettsäuren“

a) erhält der letzte Satz der chemischen Beschreibung folgende Fassung :

„Zur Herstellung werden keine anderen organischen Lösungsmittel als Dimethylsulfoxid, Dimethylformamid, Äthylazetat, Isopropanol und Isobutanol verwendet.“;

b) ist unter dem Punkt betreffend die Sulfatasche folgender Wortlaut einzufügen :

„Dimethylsulfoxid

Nicht mehr als 2 mg/kg.“;

c) ist unter dem Punkt betreffend Methanol folgender Wortlaut einzufügen :

„Isobutanol

Nicht mehr als 10 mg/kg.“

---